


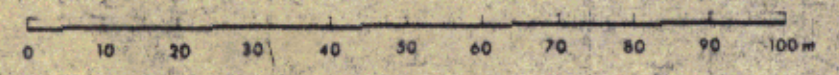
- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenbrüchungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

- Flächen öffentlicher Nutzung
- bleibende neue
  - Straßenflächen
  - Grün- und Erholungsflächen
  - Wasserflächen
  - Anlagen
  - Flächen für besondere Zwecke

- Flächen privater Nutzung
- Wohngebiet
  - Mischgebiet
  - Geschäftsgebiet
- gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938

- Flächen für Läden
  - Durchfahrten
  - Arkaden bzw. Durchgänge
  - Unbebaubare Fläche
  - Einstellplätze
  - Erdgeschossige Garagen
  - Garagen unter Erdgleiche
  - Vorhandene Baulichkeiten
- mit Zusatz  
Gem.-Gemeinschafts-  
anlagen gemäß § 10  
der Reichsgaragenordnung

Maßstab 1:1000



NEU AUSGEWIESENE FLÄCHE  
FÜR BESONDERE ZWECKE  
(JUGENDHEIM UND KINDERTAGESHEIM)

NEU AUSGEWIESENE FLÄCHE  
FÜR BESONDERE ZWECKE

(SCHULE)

St. (KIND) 115

Die Übereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.  
Hamburg, den 5.2.1953

*Joop Kuhl*

Aufgestellt: Hamburg, den  
Landesplanungsamt      Baubehörde      Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom  
beim Bezirksbauamt  
Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom 26. FEBR. 1953  
(GVBl. 1953, Seite 27.)  
In Kraft getreten am 4. MÄRZ 1953

zugestimmt:  
Landesplanungsausschuß am  
Bezirksausschuß am  
Baudeputation am



Bezirk Altona, Stadtteil Lurup  
Planbezirk Swatten Weg - Landesgrenze - nördliche Grenzen der Flurstücke 167, 164 und 151 - Kleiberweg - Koppelberg -  
Fahrenort - Luruper Hauptstraße

Freie und Hansestadt Hamburg

Stadtentwicklungsbehörde  
LP23/P Plankammer ZWG R 0113

Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg

Telefon 35 04-32 92/32 98

BN. 9.41-32 92/32 93

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke  
Bebauung nach Fläche und Höhe

Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.1 zwei-, drei-, fünf- und sechsgeschossige Wohnhausbebauung (W2g, W2o, W3g, W5g, W6g);
- 1.2 eingeschossige Ladenbebauung (L1g);
- 1.3 zweigeschossige Geschäftshausbebauung (G2g);
- 1.4 Flächen als Einstellplätze (St) für Kraftfahrzeuge und erdgeschossige Garagen (GaE), teilweise als Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung.

2. Besondere Vorschriften

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Der nach der Baupolizeiverordnung für zweigeschossiges Wohngebiet in offener Bauweise (Baustufe W2o) bestimmte Bauwuch von 4,0 m ist einzuhalten.
- 2.3 Für die Baustufen W5g und W6g gelten die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung.
- 2.4 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:
  - 2.41 für die eingeschossige Ladenbebauung (L1g) 4,50 m;
  - 2.42 für die fünfgeschossige Wohnhausbebauung (W5g) 15,0 m;
  - 2.43 für die sechsgeschossige Wohnhausbebauung (W6g) 18,0 m.
- 2.5 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belastigt wird.
- 2.6 Lie nicht bebaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.7 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

3. Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden

Sämtliche Grundstücke des Planbezirks sind durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung ange-

ordnet werden.

Die Übereinstimmung mit dem

Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 10. MRZ. 1959

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

*Haus*  
Technischer Inspektor

4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.